



**Nr. 04/2023 am Donnerstag, den 26.01.2023**

## **Inhaltsverzeichnis Nr. 04/2023**

- **Bekanntmachung „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“  
Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bekanntmachung „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes Areal zwischen Resch- und Griesbräustraße“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

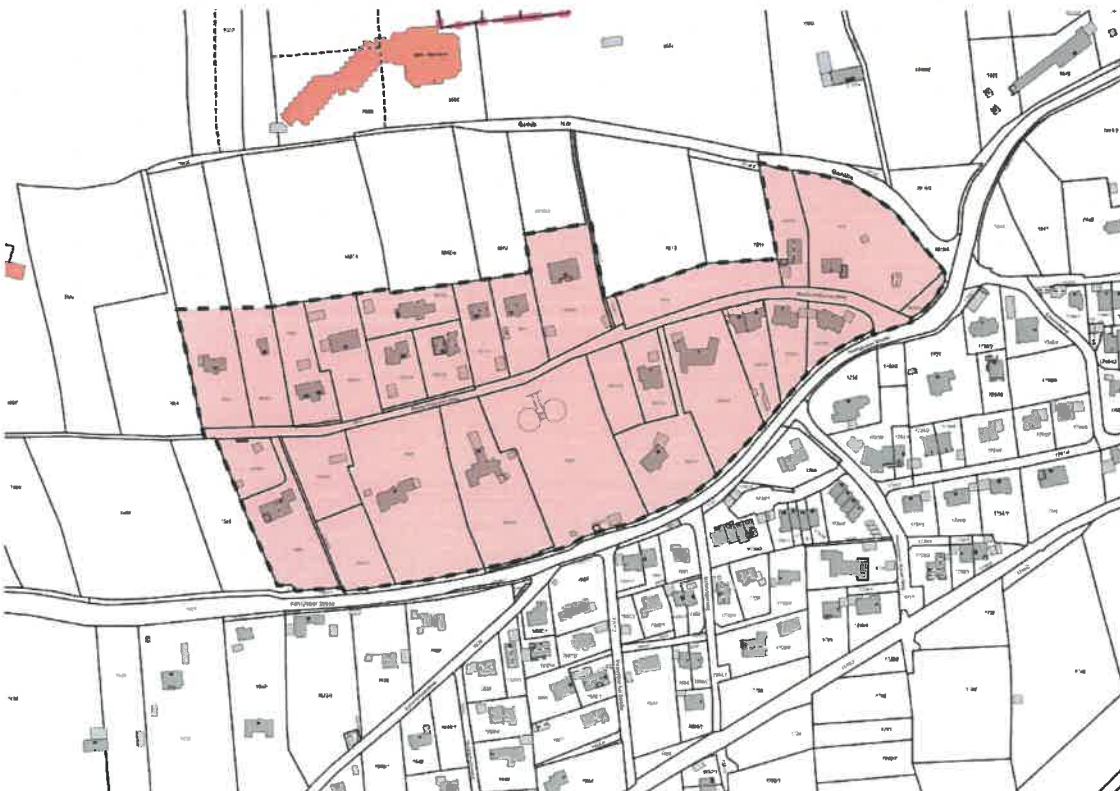
---

## **BEKANNTMACHUNG**

In seiner Sitzung vom 28.04.2022 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“ umfasst die im nachfolgenden Lageplan dargestellten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maria-Antonien-Weg“

Die Abgrenzung des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Plangebiet des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg ohne Maßstab - vom 26.01.2023





Der Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“ gemäß § 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche öffentliche Auslegung wird entsprechend des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 28.04.2022 wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

**03. Februar bis einschließlich 06. März 2023**

hängt der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung hierzu in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, Erdgeschoß, zu jedermanns Einsicht aus.

Die entsprechenden Unterlagen der vorliegenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“ sind im o.g. Zeitraum auch auf der Homepage des Marktes Murnau ([www.murnau.de](http://www.murnau.de)) unter der Rubrik „Menue“; „Bauen und Wohnen“; „Bauen“; „Bauleitplanung“; „Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Maria-Antonien-Weg“ unter folgendem Link zu finden:

<https://www.murnau.de/de/bauleitplanung.html>

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden im Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer Nr. 2.4 während des oben angegebenen Zeitraumes (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt.

Bedenken und Anregungen sind der Marktgemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Murnau a.Staffelsee, 26.01.2023  
MARKT MURNAU a.Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

---

## BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuss des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 10.01.2023 die „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Areal zwischen Resch- und Griesbräustraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Der Bebauungsplan mit Planstand vom 24.01.2023 liegt mit Begründung, den Textlichen Festsetzungen, dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts vom 02.03.2022, dem Entwässerungskonzept vom 28.10.2022 und der Schalltechnischen Untersuchung vom Mai 2022 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a.Staffelsee, 26.01.2023

MARKT MURNAU a.Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

- |              |                          |
|--------------|--------------------------|
| Rathaus      | <input type="checkbox"/> |
| Froschhausen | <input type="checkbox"/> |
| Egling       | <input type="checkbox"/> |
| Hechendorf   | <input type="checkbox"/> |
| Weindorf     | <input type="checkbox"/> |
| Westried     | <input type="checkbox"/> |

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen [www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html) veröffentlicht.

Aushang am 26.01.2023 / hk  
Abgenommen am ..... /